

# Dokumentation 1

---

## Stellungnahmen zur Verfassungsbeschwerde gegen das Mitbestimmungsgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht\*

Heinz O. Vetter, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

Herr Präsident, Frau Bundesverfassungsrichterin, meine Herren Bundesverfassungsrichter!

[. . .]\*\*

Hier vor dem Forum des Gerichtes sollten alle zweckgerichteten, demonstrativen und gefühlsmäßigen Äußerungen der Vergangenheit von uns abfallen. In diesem Sinne werden der Verfassungsrang des Gerichtes und die Integrität und Souveränität der Richter durch den Deutschen Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften in keiner Weise in Zweifel gezogen.

Wir haben es oft erleben müssen, daß die Inhaber politischer oder wirtschaftlicher Macht Forderungen nach Abbau von Privilegien, nach Kontrolle ihrer Macht, nach Gleichberechtigung und Demokratie mit dem Schreckbild des Zusammenbruchs der

---

\* Außer der von Heinz O. Vetter abgegebenen Stellungnahme des DGB drucken wir im folgenden auch die von Rudolf Judith, IG Metall, die des Arbeitgeberpräsidenten Otto Esser und die des Bundesjustizministers Hans-Jochen Vogel ab.

\*\* Zu Beginn seiner Rede setzte sich Heinz O. Vetter zunächst mit polemischen Äußerungen des Rechtsanwalts Maaßen auseinander und wies Behauptungen zurück, die Gewerkschaften hätten im Vorfeld der Verhandlungen das Bundesverfassungsgericht angegriffen.

angeblich natürlichen Gesellschaftsordnung beantworteten. Mit vielen Forderungen der Arbeiterbewegung ist es so gewesen - als Beispiele nenne ich den 8-Stunden-Tag, die verschiedensten Arbeitsschutzgesetze, Anerkennung der Tarifautonomie und des Streikrechts, die Betriebsverfassung und eben die Mitbestimmung. Dabei ist die Mitbestimmung im Unternehmen allerdings erst spät in die Schußlinie gekommen. Denn sie wurde durch Vereinbarung mit den Kapitaleignern in den Stahlbetrieben eingeführt. Und sie ist dann jahrzehntelang zur allseitigen Zufriedenheit praktiziert worden.

Erst als die Einführung der qualifizierten Mitbestimmung in allen Großunternehmen gefordert wurde, stellten ihre Gegner sie in Frage. Mitbestimmung, so wurde nun behauptet, verzögere oder verhindere Entscheidungen, zerstöre die wirtschaftliche Basis und verletze die Verfassung. Diese Vorwürfe wurden entwickelt am Modell einer paritätischen Mitbestimmung. Sie wurden auf den Regierungsentwurf von 1974 übertragen, obwohl dieser den Arbeitnehmern Gleichberechtigung verwehrte. Ich finde es auch für die vorliegenden Verfahren bezeichnend, daß die Gegner der Mitbestimmung mit allerhand Winkelzügen den Eindruck zu erwecken trachten, als gewähre dieses Gesetz den Arbeitnehmern und Gewerkschaften gleichberechtigte und gleichgewichtige Mitbestimmung.

Das Gesetz von 1976 hat jedoch mit Mitbestimmung außer dem Namen nicht viel gemein. Die Anteilseigner können ihren Willen auch gegen den geschlossenen Widerstand der Arbeitnehmer durchsetzen. Wichtigste Garantien für die Mehrheit im Aufsichtsrat sind:

- das Doppelstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden, der in allen Unternehmen ein Vertreter der Anteilseigner ist,
- die Sonderrolle der leitenden Angestellten auf der Arbeitnehmerbank, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz und nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Unternehmerfunktionen wahrnehmen.

Das Mitbestimmungsgesetz von 1976 ist von gleichberechtigter Mitbestimmung weit entfernt. Diese Aussage wird erhärtet durch die seit zwei Jahren zu beobachtende Praxis. Durch Beschluß der Anteilseigner sind die Aufsichtsratsrechte zum Teil drastisch verringert worden, bis zu einem Grade, daß die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats in Frage gestellt wird. Insbesondere in Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte teilweise völlig gestrichen worden. In der Mehrzahl der Unternehmen versuchen Anteilseigner, wichtige Angelegenheiten in Ausschüsse zu verlagern, in denen die Arbeitnehmer nicht oder nur unzureichend vertreten sind. Oft wird versucht, die für die Arbeitnehmervertreter notwendige Zusammenarbeit mit Betriebsräten, Blegschaft und Gewerkschaft durch übersteigerte Schweigepflichten zu unterbinden. In den meisten Unternehmen haben sich Kapitaleigner und Vorstände geweigert, überhaupt Arbeitsdirektoren durch den Aufsichtsrat bestellen zu lassen. Die amtierenden „Personalvorstandsmitglieder“ sind von den Anteilseignern vorgeschlagen worden und fühlen sich ihnen verbunden. Nur in Ausnahmefällen ist der Arbeitsdirektor von den Arbeitnehmern vorgeschlagen worden. Er ist aber auch dann mit den Stimmen der Anteilseigner gewählt worden. In keinem einzigen Fall ist er ihnen aufgezwungen worden.

Die Konstruktion des Mitbestimmungsgesetzes selbst und die ersten Erfahrungen mit ihm widerlegen eindeutig die These, daß das Gesetz paritätische Mitbestimmung im Aufsichtsrat gewähre. Damit fallen die Verfassungsbeschwerden und das Urteil des Landgerichts Hamburg in sich zusammen. Denn auf dieser falschen Paritäts-These bauen alle anderen Argumente der Beschwerdeführer auf.

Wenn ich meine Erklärungen nicht schon damit beende, so liegt das daran, daß Arbeitgeber und Aktionäre das Feld der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung erweitert haben. Ihnen geht es offenbar nicht um das Mitbestimmungsgesetz von 1976 oder

einzelne Regelungen — sie wissen selbst zu gut, daß sie hier schlechte Trümpfe in der Hand haben. Nein, sie wollen offenbar vom höchsten Gericht einen Spruch provozieren, der über das Gesetz hinausgeht und allgemeine Grenzen für die Mitbestimmung in Unternehmen und Wirtschaft aufstellt. Ich bin sicher, daß Sie, meine Dame und Herren Richter, diesen Versuch zurückweisen und sich in Ihrem Urteil ausschließlich mit den Normen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 auseinandersetzen werden.

Trotzdem will ich den Nachweis erbringen, daß auch die weiteren Argumente der Mitbestimmungsgegner jeder Grundlage entbehren. Diese beschwören eine Gefährdung der Arbeitsplätze, Kapitalflucht, Behinderung oder Blockade von Entscheidungen, Ruin der Firmen, Zerstörung der Tarifautonomie. Für diese gravierenden Behauptungen fehlt jedoch jeder Beweis. Es wird peinlich vermieden, die dreißigjährigen Erfahrungen mit der — ja sehr viel weitergehenden — Montanmitbestimmung zu erwähnen.

Ich will mich an dieser Stelle nicht im einzelnen damit auseinandersetzen. Ich verweise auf die schriftliche Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 20. März 1978 und auf die ausführliche Untersuchung durch die sogenannte Mitbestimmungs-Kommission unter ihrem Vorsitzenden Biedenkopf. Ich möchte nur auf einige besonders abwegige Vorwürfe antworten:

Die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften betrachten eine funktionierende Wirtschaft als die Existenzgrundlage unserer Gesellschaft. Sie setzen dies allerdings nicht mit dem Letztentscheidungsrecht der Eigentümer gleich. Denn daß der Vorrang der Kapitalinteressen nicht die Prosperität von Wirtschaft und Gesellschaft garantiert, zeigt doch die seit vier Jahren anhaltende Wirtschaftskrise mit Hunderttausenden von Arbeitslosen, mit geringeren Zukunftschancen der Jugend, mit einem wachsenden Leistungsdruck in den Betrieben.

Die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften sind an sicheren und menschlichen Arbeitsplätzen interessiert. Ihre Interessen sind darauf gerichtet, daß Unternehmen und Arbeitsplätze ausgebaut werden. Denn davon hängt ja ihre Existenz, ihr Einkommen ab, auch das ihrer Familien. Ich kann - auch aufgrund meiner eigenen Erfahrungen — sagen, daß die Arbeitnehmer und ihre Aufsichtsratsvertreter ein noch dringenderes Interesse am Fortbestand des Unternehmens haben als die Aktionäre.

Für uns ist ja das Unternehmen nicht eine einseitige Veranstaltung, um durch die Beschäftigten einen möglichst hohen Gewinn für die Aktionäre erarbeiten zu lassen. Das Unternehmen ist vielmehr ein sozialer Verband, in dem mehrere Zwecke verfolgt werden und in dem die Interessen der Beschäftigten mindestens gleichrangig sind. Auch das Aktiengesetz geht dort, wo es die allgemeinen Auflagen an den Vorstand der Unternehmen beschreibt, von diesem Gesichtspunkt aus. Nun werden diese unterschiedlichen, teilweise gegensätzlichen Interessen von Anteilseignern und Arbeitnehmern im Unternehmen in einigen Ländern kampfbweise ausgetragen. Die Mitbestimmung ist das einmalige Angebot der Gewerkschaften, einen Interessenausgleich im Unternehmen zu finden und die auftretenden Konflikte in institutionellen Bahnen zu lösen.

Daraus folgt, daß die vorrangige Ausrichtung an Kapitalinteressen nicht unbedingt ein Qualifikationsnachweis für einen guten Manager ist. Zu den notwendigen Fähigkeiten gehört auch, daß er bei seinen Entscheidungen die sozialen Interessen der Beschäftigten entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt. Das hat nichts mit Proporz oder einer geminderten Qualifikation zu tun. Oder will etwa jemand den Vorstandsmitgliedern der Montanunternehmen die Qualifikation absprechen? Will jemand bestreiten, daß die deutschen Stahl- und Bergbauunternehmen wegen der Mitbestimmung Weltgeltung genießen?

Die Arbeitnehmer wollen also die Vorstandsmitglieder nicht in ihre Abhängigkeit

bringen. Sie erwarten aber von ihnen, daß sie sich auch und gerade gegenüber der Belegschaft und ihren Vertretern loyal verhalten. Diese Forderung ist nach wie vor aktuell. Denn wir müssen immer wieder feststellen, daß dem eben nicht so ist. Allzu häufig werden Betriebsräte und Belegschaften vor vollendete Tatsachen gestellt, zu spät über Pläne und deren Folgen für die Beschäftigten informiert. Wir meinen, daß das entscheidend geändert werden muß. Vor jeder Investitions- oder Rationalisierungsmaßnahme müssen die sozialen und personellen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Dem wird nun entgegengehalten, daß dadurch Entscheidungen verzögert würden. Dieses Argument halte ich schlicht für abwegig. Die Vorstände halten sich etwas zugute auf ihre Planungsmethoden. Die Unternehmensplanungen gehen heute häufig über Jahre. Und da soll ausgerechnet eine zusätzliche Aufsichtsratsitzung, die rechtzeitige Information der Betriebsräte und Belegschaften, das Einholen ihrer Zustimmung den Entscheidungsprozeß behindern? Es kommt hinzu: Bevor in einem Konzern Geld für Investitionen genehmigt wird, vergehen oft Monate, manchmal Jahre. Und da soll ausgerechnet die Kontrolle dieser Entscheidungen durch die Arbeitnehmerbank alles gefährden?

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß nach den Feststellungen der Biedenkopf-Kommission kein einziger Fall bekannt geworden ist, in dem ein notwendiger Beschluß durch das Verhalten der Arbeitnehmerbank entscheidend verzögert oder blockiert wurde. Und ich füge hinzu: Selbst wenn das einmal vorkommen sollte, warum sollte es einen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellen, wenn die Arbeitnehmervertreter die Arbeitsplätze ihrer Kollegen verteidigen und einen Stilllegungsbeschluß verhindern wollen?

Auch die Angriffe auf die Tarifautonomie beruhen auf Vermutungen, die längst durch Tatsachen widerlegt sind. So hat z. B. der Biedenkopf-Bericht festgestellt, daß die

Tarifautonomie auch im Montanbereich funktioniert. Ja, die Kommission ist noch weitergegangen und hat ausdrücklich unterstrichen, daß in dem Tarifgebaren kein Unterschied zu anderen Wirtschaftszweigen erkennbar war. Meine Erfahrungen bestätigen dies: Im Montanbereich, ob Kohle oder Stahl, wird genauso hart um Tarife gestritten wie anderswo. Von „Knochenerweichung“ bei unserem Tarifkontrahenten habe ich nichts gemerkt. Und die augenblicklichen Konflikte um die Arbeitszeitverkürzung in der Stahlindustrie bestätigen dies doch auch.

Es ist meine feste Überzeugung, daß die Mitbestimmung die apokalyptischen Visionen der Beschwerdeführer nicht rechtfertigt. Vielmehr ist sie im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung notwendig. Denn es sind ja die bitteren Erfahrungen der Arbeiterbewegung besonders im nationalsozialistischen Unrechtssystem gewesen, die die Idee der Machtkontrolle auch in Unternehmensorganen entscheidend beflügelt haben. Die Mitbestimmung ist eine Lehre, die nicht nur die Gewerkschaften aus der Zerstörung der Weimarer Republik gezogen haben. Es besteht heute Einigkeit darüber, daß die erste deutsche Republik auch deshalb zugrunde gerichtet werden konnte, weil die von so vielen Kräften bekämpfte politische Demokratie keinen stützenden Unterbau in einer sozialen und wirtschaftlichen Demokratie gefunden hatte.

Die Folgen davon sind bekannt. Wenn wir aus der Geschichte lernen wollen, dann müssen wir dies beherzigen: Wer die Demokratie aus den Betrieben heraushalten will, gefährdet auch die Grundlagen der zweiten deutschen Republik.

Diese Erkenntnis war Allgemeingut nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus. Im Gegensatz zu den Beschwerdeführern war man damals quer durch alle Parteien und politischen Gruppierungen eben nicht der Auffassung, daß Kapitalvorherrschaft in Wirtschaft, Unternehmen und Gesellschaft gewährleistet sein müsse. Im Gegenteil: Aus dem Zusammenspiel zwischen den national-

sozialistischen Machthabern und der Großwirtschaft wurde der Schluß gezogen, daß diese unheilvolle Macht eingeschränkt und kontrolliert werden müsse. Oder um es mit den Worten des Ahlener Programms der CDU zu sagen, ich zitiere: „Nach dem furchtbaren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruch als Folge einer verbrecherischen Machtpolitik kann nur eine Neuordnung von Grund auf erfolgen.“ Allgemeine Meinung aller Gruppierungen war, daß den Gewerkschaften ein hervorragender Platz beim Aufbau dieser sozialen und demokratischen Gesellschaftsordnung zukommen müsse. Arbeiter und Angestellte haben denn auch nicht lange gefackelt. Sie haben die Wirtschaft wieder in Gang gesetzt, sich um die dringendsten Versorgungsprobleme gekümmert. Diese Männer und Frauen haben in dem Bewußtsein gearbeitet, daß ihnen die gleichberechtigte Stellung in der Gesellschaft nicht verwehrt werden dürfe. Jeder, der ihre Aufbauleistung in den Geruch gebracht hätte, die Grundlagen der Wirtschaft anzutasten oder gar die verfassungsrechtliche Ordnung, soweit sie, etwa in einzelnen Ländern, schon bestand, zu beeinträchtigen, hätte einen Sturm der Empörung hervorgerufen. Ich finde, mit guten Gründen. Auch heute muß es unseren energischen Widerstand hervorrufen, wenn Kapitalvertreter die Forderung nach Mitbestimmung als undemokratisch und verfassungswidrig hinstellen wollen.

Dies ist auch ein bemerkenswerter Widerspruch zu dem Verhalten führender Vertreter der Montan Wirtschaft nach dem Kriege. Damals haben sie den Gewerkschaften volle Mitbestimmung in Aufsichtsrat und Vorstand angeboten. Ich darf aus einem Brief maßgeblicher Industrieller vom 21. Januar 1947 an das Verwaltungsamt für Wirtschaft der britischen Zone zitieren:

„Schließlich erklären wir unsere aufrichtige Bereitwilligkeit, den Belegschaften und den Gewerkschaften volle Mitwirkungsrechte einzuräumen. Wir wollen uns den Forderungen einer neuen Zeit nicht verschließen und stimmen einer Beteiligung

auch der Arbeitnehmerschaft an der Planung und Lenkung sowie an den Aufsichtsorganen für die großen Erwerbsgesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie voll und ganz zu."

Auf dieser Grundlage ist es dann noch im selben Jahr zu den ersten Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften, Unternehmen und britischer Besatzungsmacht gekommen, mit der die Mitbestimmung in Aufsichtsrat und Vorstand eingeführt wurde. Die praktizierte qualifizierte Mitbestimmung in der Montanindustrie war den Verfassungsvätern bekannt. Es kann für mich keinen Zweifel daran geben, daß die Väter des Grundgesetzes die Mitbestimmung — und zwar die echte Mitbestimmung - nicht als Widerspruch zu Eigentumsrechten und Tarifautonomie ansahen. Vielmehr sahen sie in der Mitbestimmung eine soziale Bindung des Eigentums und eine Ergänzung der Tarifautonomie. Die Mitbestimmung ist insofern ein fester Bestandteil des Verfassungskompromisses von 1949. Alle maßgeblichen Gruppierungen gingen in den umfassenden Neuordnungsplänen von einer demokratischen Kontrolle wirtschaftlicher Macht und von der Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf allen Ebenen der Wirtschaft aus.

Durchweg sahen sie zudem die Überführung bestimmter Wirtschaftszweige in Gemeineigentum vor. Dieser gemeinsame Nenner, der die Grundlage für den Verfassungskonsens des Jahres 1949 bildet, findet seine Stütze auch in den meisten Länderverfassungen der Nachkriegszeit. Sie garantieren nämlich den Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften Streikrecht *und* Mitbestimmung; sie sind von der Überzeugung geprägt, daß Eigentum an Produktionsmitteln eben kein Recht zur Herrschaft über Menschen gewähre.

Es wäre für mich eine bedrückende Vorstellung, wenn man die Männer und Frauen des Widerstandes, die Männer und Frauen um Jakob Kaiser, Karl Arnold, Hans Böckler, Kurt Schumacher oder auch die Herren der Stahlunternehmen als Totengräber von Freiheit, Demokratie und Verfassung dar-

stellen würde, nur weil sie die Mitbestimmung und Neuordnung der Wirtschaft befürworteten und teilweise in die Tat umsetzen konnten. Und Sie wissen, meine Dame und Herren Richter, daß die Gewerkschaften nur einen Bruchteil dessen erreicht haben, der ihnen übereinstimmend in allen Neuordnungsplänen zugedacht war und daß das Mitbestimmungsgesetz 1976 von den Mitbestimmungsforderungen wiederum weit entfernt ist.

Diese Feststellungen sind nicht nur von historischem Interesse, sondern sie sind die Geschäftsgrundlage für unser Grundgesetz. Das Grundgesetz hat sich in der Frage der Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft ganz bewußt zurückgehalten. Man war sich damals einig, daß dies der zukünftigen politischen Entwicklung und der Entscheidung durch das demokratisch gewählte Parlament überlassen bleiben müsse. Folgerichtig hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont, daß das Grundgesetz keine bestimmte Wirtschaftsordnung vorschreibe, sondern offen für verschiedenartige Gestaltungen durch den Gesetzgeber und die gesellschaftlichen Gruppen ist. Eine Garantie der Wirtschaftsordnung in der jetzigen Form, eine Garantie der hergebrachten Formen der Unternehmensverfassung oder der Vorherrschaft von Eigentümerinteressen ist dem Grundgesetz völlig fremd.

Auf eine solche verfassungsrechtliche Festschreibung gesellschaftlicher Zustände zielen aber offenbar Unternehmer, Unternehmerverbände und Aktionäre mit ihren Verfahren. Ich will nicht im einzelnen auf die Argumente eingehen. Aber lassen Sie mich doch einige Punkte aufgreifen, die mir besonders gefährlich für die zukünftige Entwicklung in unserem Lande erscheinen.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Äußerungen der Beschwerdeführer die Unterstellung, daß die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften die Macht im Unternehmen und in der Wirtschaft an sich reißen wollten und daß sie die Betriebe kaputtmachen würden. Wer zu derartigen Behauptungen greift,

beweist damit nur, daß er den Sinn der Mitbestimmung überhaupt nicht begriffen hat. Denn Mitbestimmung bedeutet eben nicht, daß die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften danach streben, die Unternehmensführung zu übernehmen oder eine Art „Gegenmanagement“ zu betreiben. Sie wollen dies weder ganz noch zur Hälfte. Mitbestimmung bedeutet vielmehr soziale Kontrolle unternehmerischer Planungen und Entscheidungen. Es geht darum, daß die Interessen der Menschen in Betrieben und Büros bei unternehmerischen Beschlüssen entsprechend berücksichtigt werden. Das ist ihr gutes Recht, denn schließlich sind es ja sie, die die gesellschaftlichen Werte erzeugen. 30 Jahre Montanmitbestimmung haben den Beweis erbracht, daß die Unternehmen auch dann lebensfähig sind, wenn dem toten Kapital nicht absoluter Vorrang vor dem lebendigen Menschen eingeräumt wird. Sie sind ein Beleg für die soziale Verpflichtung des Eigentums insbesondere des Kapitaleigentums. Die Kumpels in den Zechen und die Stahlkocher haben sehr wohl begriffen, was sie daran haben. Sie haben im Jahre 1955 durch einen Warnstreik deutlich gemacht, daß sie einem Abbau der Mitbestimmung nicht tatenlos zusehen würden.

Ebensowenig kann ich einen Widerspruch zwischen Mitbestimmung und Tarifautonomie erblicken. Im Aufsichtsrat wird über Tarife ja gar nicht gesprochen. Auch die Annahme ist abwegig, die Arbeitnehmervertreter würden Druck auf die Vorstände ausüben, um deren tarifpolitisches Verhalten zu beeinflussen. Diese Annahme ignoriert völlig die Verbandsstruktur auf Arbeitgeberseite und das Zustandekommen von Tarifverträgen. Tarifforderungen werden doch nicht in Gesprächen zwischen Arbeitnehmervertretern und Anteilseignern bzw. Unternehmensvorständen aufgestellt, sondern in den Verbänden in einem mehrstufigen Prozeß entwickelt.

Die Gewerkschaften lehnen auch die ihnen von den Beschwerdeführern unterstellte Einmischung in die Tarifpraxis der Arbeitgeberverbände ab. Sie stünde im Gegensatz zu

ihren Organisationsinteressen. Die Gewerkschaften würden sich nämlich des Streikrechts begeben und damit des Mittels, die Tarifkontrahenten zum Einlenken zu zwingen.

All dies erscheint aber unerheblich. Denn das Grundrecht der Koalitionsfreiheit gilt unabhängig von der inneren Verfassung des einzelnen Arbeitgebers. Es ist ja auch für den öffentlichen Dienst und für gemeinwirtschaftliche oder vergesellschaftete Unternehmen garantiert, also keineswegs nur bei privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen und Arbeitgebern. Aus dem Sinn dieses Grundrechts läßt sich keineswegs die Garantie einer bestimmten Unternehmensverfassung ableiten. Und ich füge hinzu: Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie sind in erster Linie Schutzrechte der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften. Sie haben sie nach langen Auseinandersetzungen für sich erkämpft. Sie sind keineswegs Garantien für mitbestimmungsfreie Eigentümerherrschaft über Menschen.

Überdies ist noch mehr als zweifelhaft, ob das von den Beschwerdeführern unterstellte Gleichgewicht der Tarifparteien besteht. Ich bestreite das und stelle fest, daß Arbeitnehmer und Gewerkschaften weiterhin gegenüber Unternehmern und ihren Verbänden unterlegen sind. Trotz Mitbestimmung und Tarifpraxis bleibt die unternehmerische Preis- und Investitionsautonomie unangetastet, die gesamtwirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten wie Konkurrenz und Rentabilitätsstreben bestehen weiter. Selbst eine allgemeine Einführung der Mitbestimmung in allen Unternehmen und in der Gesamtwirtschaft würde die Prinzipien der herrschenden Wirtschaftsordnung nicht aufheben.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen anderen Punkt hinlenken, nämlich auf die drohende Einschränkung von Tarifautonomie und anderen sozialstaatlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Denn der in Artikel 9 Grundgesetz hineininterpretierte „Vorrang von Eigentümerinteressen“ würde doch bedeuten, daß die Arbeitnehmer bestimmte Forderungen, die die unternehmeri-

sche Dispositionsfreiheit einschränken, nicht stellen dürften. Ähnlich ist denn auch in den letzten Jahren schon argumentiert worden, als es z. B. darum ging, die Arbeitnehmer vor den unsozialen Folgen von Rationalisierungen zu schützen, ihren sozialen Besitzstand zu sichern, eine ausreichende Ausbildung und Weiterbildung zu garantieren oder Gewerkschaftsmitglieder vor Nachteilen im Betrieb zu schützen. Eine solche Tarif-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung würde die grundlegenden Menschenrechte auf Arbeit mißachten. Sie würde sich über die Verpflichtung zum Sozialstaat hinwegsetzen.

Ich halte dies für einen Angriff sowohl auf die Verfassung wie auf die Arbeitnehmer. Dieser Angriff richtet sich nicht nur gegen die Mitbestimmung, sondern gegen die Tarifautonomie, gegen die Gewerkschaften. Er zielt aber auch gegen die Stabilisierung unserer politischen Demokratie, gegen den weiteren Ausbau dieser Republik zu einer sozialen Demokratie.

Ich appelliere an Sie, das Angebot der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften zu einer institutionellen Konfliktregulierung im Unternehmen nicht zu verwerfen. Ich appelliere an Sie, den Ausbau der Mitbestimmung in Unternehmen und Wirtschaft nicht zu blockieren. Ich appelliere an Sie, die Möglichkeiten der Gewerkschaften zur Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gegen den Zugriff von Kapitalinteressen zu verteidigen. Und ich appelliere an Sie im Namen von Millionen Arbeitnehmern und ihren Familien, die soziale Gestaltbarkeit unserer Gesellschaft und Wirtschaft in der vom Grundgesetz vorgesehenen Offenheit auch in Zukunft möglich zu machen.